

ÜSG Innerste		02.08.2017	
Lfd. Nr.	Einwender/ TöB	Einwendung/Stellungnahme	Bewertung
1	LAVES -Dez. Binnenfischerei- Fi- schereikundlicher Dienst Postfach 39 49 26029 Oldenburg	Keine Anregungen und Bedenken	
2	WLW-Amt 661 Im Hause	Keine Bedenken	
3	Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Ver- kehr Geschäftsbereich Wolfen- büttel Sophienstr. 5 38304 Wolfenbüttel	Keine Belange betroffen	
4	Regionalverband Groß- raum Braunschweig Frankfurter Str. 2 38122 Braunschweig	Gegen die Festsetzung stehen keine raumord- nerischen Erfordernisse entgegen	
5	Landkreis Goslar Fachbereich Bauen & Umwelt-Gewässerschutz Klubgartenstr. 6 38640 Goslar	Keine Bedenken	
6	Niedersächsische Lan- desbehörde für Straßen- bau und Verkehr Geschäftsbereich Goslar Am Stollen 16 38640 Goslar	Bedenken gegen den Verordnungsentwurf be- stehen aus Sicht der Straßenbauverwaltung jedoch nicht wenn die Erhaltung der B6, L 496 und L498 wie bisher auch ohne Beeinträchti- gungen oder Mehraufwendungen möglich bleibt.	Überschwemmungsgebiete (ÜSG) bestehen von Natur aus. Die Festsetzung per Verordnung ändert an den Na- turereignissen grundsätzlich nichts. Eine gezielte Flutung ist weder beabsichtigt noch möglich. Unterhaltungsmaßnahmen bleiben in der Regel geneh- migungsfrei möglich (Siehe auch § 3 f der Überschwem- mungsgebietsverordnung für die Innerste).

ÜSG Innerste		02.08.2017	
Lfd. Nr.	Einwender/ TöB	Einwendung/Stellungnahme	Bewertung
			Für die Straßen im ausgewiesenen ÜSG besteht Bestandsschutz. Eine bauliche Veränderung ist nur im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung mit hochwasserangepasster Bauweise und evtl. mit einem entsprechenden Retentionsausgleich möglich. Die hochwassersichere Umrüstung von Anlagen obliegt dem Straßenbaulastträger. Thema: 4
7	Harzwasserwerke GmbH Postfach 10 06 53 31106 Hildesheim	Anlagen sind vom ÜSG nicht betroffen	
8	Glatzer Gebirgs-Verein (GGV) Braunschweig e.V. Postfach 22 16 38012 Braunschweig	Keine Anregungen oder Bedenken	
9	Unterhaltungsverband „Obere Innerste“ Molkereistr. 3 38685 Langelsheim	Der Gewässerunterhaltungsverband als Träger hoheitlicher Aufgaben sieht es als geboten an, die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung in den Katalog des § 3 „Ausnahmen“ mit aufzunehmen. Begründung: In § 78 Abs.1 S.1 WHG werden die Schutzvorschriften für Überschwemmungsgebiete definiert. Dort heißt es unter Nr. 5, dass die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können, untersagt ist.	

ÜSG Innerste		02.08.2017	
Lfd. Nr.	Einwender/ TöB	Einwendung/Stellungnahme	Bewertung
		<p>Allerdings heißt es in § 78 Abs. 1 Satz 2 WHG, dass der o.g. Satz 1 nicht für Maßnahmen der Gewässer- und Deichunterhaltung gilt. Zur ordnungsgemäßen Durchführung unserer Unterhaltungsarbeiten ist diese Ausnahme Regelung für uns wichtig.</p> <p>In § 1 Abs. 2 der Verordnung wurde eine falsche Anzahl von Karten zur Abgrenzung des Überschwemmungsgebiets genannt.</p> <p>In § 1 Abs. 3 wird festgelegt, dass das Gewässer selbst mit Gewässerbett und Ufer nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes ist. Da die Parzelle der Innerste in Teilstrecken eine wesentlich größere Breite als das eigentliche Fließgewässer mit Ufern aufweist, sollte m.E. die Bezeichnung Gewässerparzelle mit als zugehörig im Text aufgenommen werden.</p> <p>Zu § 2 Abs. 2 Zur Sicherung eines schadlosen Hochwasserabflusses bedürfen insbesondere</p>	<p>Eine Aufnahme eines gesonderten Ausnahmetatbestandes ist nicht erforderlich. Der Verweis in § 2 Abs. 1 der Verordnung auf die Vorschriften zu den Verboten und Genehmigungspflichtigen für Handlungen und Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten auf das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist ausreichend, um die ordnungsgemäße Durchführung der Unterhaltungsarbeiten zu gewährleisten. Siehe auch mein Schreiben bezüglich der Lagerung von Gehölzen und Gehölzschnitt an den Unterhaltungsverband vom 18.10.2016 (Anlage)</p> <p>Die Überschwemmungsgebietsverordnung wird entsprechend angepasst.</p> <p>Überschwemmungsgebiete sind Landflächen, die vom Wasser eines ausufernden, das Gewässerbett verlassenen fließenden Gewässers eingenommen werden. Gem. § 76 Abs. 1 WHG sind Überschwemmungsgebiete Gebiete zwischen den oberirdischen Gewässern und Deichen (analog Verwallung), die vom Hochwasser überschwemmt oder durchflossen werden. Das Gewässer selber und die Ufer gehören bundesrechtlich nicht zu einem Überschwemmungsgebiet. Eine abweichende Regelung in der Verordnung zu den bundeseinheitlichen Regelungen ist nicht möglich.</p>

ÜSG Innerste		02.08.2017	
Lfd. Nr.	Einwender/ TöB	Einwendung/Stellungnahme	Bewertung
		<p>folgende Vorhaben in den festgesetzten Überschwemmungsgebieten einer wasserrechtlichen Genehmigung:</p> <p>1. Die Erhöhung oder Vertiefung der Erdoberfläche;</p> <p>Soweit sich in den Gewässern Sedimente, die aus den angrenzenden Flächen in das Gewässer eingetragen werden oder durch Geschiebeanlandungen oder Geschiebeumlagerungen entstehen, abgelagert haben und ein Abflusshindernis oder eine Gewässersohlauflösung darstellen, sind diese zu entfernen und in unmittelbarer Umgebung, also auch auf Gewässerrandstreifen, wieder einzubauen. Da die Ablagerungen keine Veränderung des bestehenden Retentionsraumes auslösen, hier also nur eine Umlagerung stattfindet, müssen diese Arbeiten am Gewässer genehmigungsfrei bleiben. Voraussetzung ist allerdings, dass keine Verwallungen auf den Gewässerböschungen entstehen. D.h., die zu beseitigenden Bodenmassen sind auf einer größeren Fläche flach einzuebnen, so dass aus den angrenzenden Flächen das gestaute Wasser ungehindert abfließen kann.</p>	<p>Unterhaltungsmaßnahmen bleiben i.d.R. genehmigungsfrei möglich, sofern die Vorschriften des § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eingehalten werden.</p> <p>Im Rahmen der wasserrechtlichen Prüfung eines Antrages auf Erhöhung und Vertiefung der Erdoberfläche wird, durch genaue Betrachtung des beantragten Vorhabens ermittelt, ob im konkreten Fall eine Genehmigung erforderlich ist.</p> <p>Thema: 1, 4</p>
10	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Helene-Künne-Allee 5 38122 Braunschweig	Insgesamt halten wir die Aussagen unserer Stellungnahme vom 28.11.2013 bezüglich der Punkte aufrecht, die im vorliegenden deckungsgleich mit dem damaligen Verordnungsentwurf sind. Im	

ÜSG Innerste

02.08.2017

Lfd. Nr.	Einwender/ TöB	Einwendung/Stellungnahme	Bewertung
		<p>Vergleich zur vorherigen Konzeption der Verordnung des Landkreises Wolfenbüttel sind folgende Punkte aktualisiert bzw. ergänzt worden, auf die wir uns mit diesem Schreiben beziehen:</p> <p>Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich von der Kreisgrenze zum Landkreis Goslar bis zur Kreisgrenze zur Stadt Salzgitter.</p> <p>Hierzu halten wir grundsätzlich fest, dass das Überschwemmungsgebiet aus landwirtschaftlicher Sicht auf die unbedingt und zweifelsfrei erforderlichen Bereiche beschränkt werden sollte, um landwirtschaftliche Nutzflächen und Hofstellen nicht mit unnötigen Auflagen des Hochwasserschutzes zu belasten. Wir gehen davon aus, dass entsprechende Anpassungen der Gebietsgrenzen, welche eine Rücknahme der Abgrenzung rechtfertigen, auch zu einem späteren Zeitpunkt noch möglich sind.</p>	<p>Die Berechnungen spiegeln bereits die zweifelsfrei erforderlichen Bereiche wider.</p> <p>Grundsätzlich sind nach § 76 Abs. 2 Satz 3 WHG die Festsetzungen an neue Erkenntnisse anzupassen. Eine Anpassung ist erforderlich, wenn sich die Abflussverhältnisse derart ändern, dass die ursprüngliche Festsetzung als überholt anzusehen ist. Bei laufenden oder geplanten Maßnahmen mit Einfluss auf den Wasserstand sind Neuberechnungen dann erforderlich, wenn im Überschwemmungsgebiet signifikante Änderungen vorgenommen wurden oder entstanden sind. Kleinere Eingriffe ins Gewässer erfordern nicht zwangsläufig eine Neuberechnung und Neuausweisung eines Überschwemmungsgebietes. Die Auswirkung von Eingriffen auf das Hochwassergeschehen wird im Einzelfall von der unteren Wasserbehörde (UWB) bewertet und ggf. die Neuberechnung veranlasst. Eine turnusmäßige Überarbeitung der Verordnung ist ca. alle 6 Jahre vorgesehen.</p>

ÜSG Innerste

02.08.2017

Lfd. Nr.	Einwender/ TöB	Einwendung/Stellungnahme	Bewertung
		<p>§ 1 Überschwemmungsgebiet Abs. 3) Das Gewässer selbst ist mit Gewässerbett und Ufer nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebiets. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet schließt an das Gewässer an und wird durch rot gezogene Linien begrenzt (siehe Übersichtskarte u.a.).</p> <p>Unsererseits erheben wir zum § 1 (3) keine Einwände.</p> <p>§ 3 Ausnahmen Genehmigungsfrei im Überschwemmungsgebiet sind</p> <p>e.) die Errichtung und Erweiterung von Bauten oberhalb des bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis zu erwartenden Wasserspiegels sowie Baumaßnahmen, die das Gelände im Überschwemmungsgebiet nicht aufhöhen und keinen Retentionsraumverlust darstellen (z.B. die unterirdische Verlegung von Erdkabeln und Leitungen), sofern sie keine Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Grund-oder Oberflächenwassers haben können.</p> <p>f.) die ordnungsgemäße Unterhaltung von landwirtschaftlichen Wegen, sofern durch Aufhöhungen kein natürlicher Retentionsraum vernichtet</p>	

ÜSG Innerste

02.08.2017

Lfd. Nr.	Einwender/ TöB	Einwendung/Stellungnahme	Bewertung
		<p>wird. Zur Beurteilung sind die beabsichtigten Unterhaltungsmaßnahmen daher vorab mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.</p> <p>Wir begrüßen grundsätzlich die vorgenannten zusätzlichen Ausnahmen e. und f. in dem Verordnungsentwurf.</p> <p>Einwendung vom 28.11.2013 Der § 2 enthält Ausführungen über Verbote und Genehmigungspflichten, welche sich vorwiegend nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes sowie des Niedersächsischen Wassergesetzes richten.</p> <p>Im § 3 sind die Ausnahmen geregelt - genehmigungsfrei im Überschwemmungsgebiet sind dem- nach das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines jeden Jahres mit der Maßgabe, dass sie bei Hochwasser zu entfernen sind; dieses tritt ein, sobald die Innerste bordvoll ist und droht über die Ufer zu treten. Weiterhin ist das Zwischenlagern von Zuckerrüben für die Zuckerrübenabfuhr auf den Schlägen genehmigungsfrei. Diesbezüglich ist es so, dass die Lagerplätze für Zuckerrüben innerhalb des Überschwemmungsgebietes einmalig mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen sind und die Rübenmieten im</p>	

ÜSG Innerste

02.08.2017

Lfd. Nr.	Einwender/ TöB	Einwendung/Stellungnahme	Bewertung
		<p>Hochwasserfall durch eine Abdeckung gegen Abschwemmen zu sichern sind. In einem Gespräch in Ihrem Hause vom Juli 2012, bei welchem auch der Landvolkverband anwesend war, haben wir uns insbesondere über die Regelungen zu den Ausnahmen ausgetauscht. Sie haben uns in dem Gespräch verdeutlicht, welche Problematiken wohl auch in den vergangenen Jahren insbesondere mit Zuckerrübenhaufen und abgeschwemmten Ballen aufgetreten sind. Diesbezüglich haben Sie auch ein Merkblatt erstellt, welches die Regelungen zur „Lagerung von land- und forstwirtschaftlichen Gütern in Überschwemmungsgebieten“ enthält.</p> <p>Wir möchten diesbezüglich insbesondere nochmals darauf hinweisen, dass es auch aus landwirtschaftlicher Sicht gewisse Zwangspunkte gibt. Hier sind bei der Zuckerrübenlagerung zum Einen der Zwang zur Ablage parallel eines befestigten und entsprechend ausgebauten Weges zu nennen, so dass sicherlich demnach nicht überall eine Ablage parallel zur Fließrichtung der Innerste möglich ist.</p> <p>Auch in Anbetracht der Situation, dass bei einem möglichen Hochwasser Teilbereiche des Überschwemmungsgebietes gegebenfalls</p>	<p>Tatsächlich wird es nicht immer möglich sein, Zuckerrübenmieten parallel zur Fließrichtung des Wassers bei Hochwasser anzulegen, da diese an befestigten Wegen abgelegt werden müssen. Hier werden bei der Abstimmung im Einzelfall für beide Seiten akzeptable Lösungen gefunden werden müssen, bei denen dann auch die örtliche Kulisse und die Wasserstände bei HQ₁₀₀ zu berücksichtigen sein werden. In nicht durchströmten Randbereichen wären beispielsweise Ausnahmen denkbar.</p> <p>Im Einzelfall wird auch hier die örtliche Kulisse und der HQ₁₀₀ Wasserstand bei der Beurteilung zu berücksichtigen sein.</p>

ÜSG Innerste		02.08.2017	
Lfd. Nr.	Einwender/ TöB	Einwendung/Stellungnahme	Bewertung
		nur wenige Zentimeter mit Wasser geflutet werden, möchten wir darum bitten, großzügig bei der Abstimmung der Lagerplätze für Zuckerrüben bzw. der Ballenlagerung umzugehen.	Thema: 1, 5
11	Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e.V. Helene-Künne-Allee 5 38122 Braunschweig	<p>folgende Anregungen und Bedenken:</p> <p><u>1. Vorflut</u> Die angrenzenden Feldinteressentschaften unterhalten ihre Gräben, die in der Regel in die Innerste in Teilbereichen münden. Die Innerste stellt somit eine sehr hohe Vorflutfunktion dar. Die Gräben werden von den Feldinteressentschaften ordnungsgemäß unterhalten. Somit ist es dringend erforderlich, dass im Überflutungsgebiet für die Zukunft sichergestellt wird, dass die Gräben rechtlich unterhalten werden dürfen.</p> <p><u>2. Drainagen</u> Die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen sind mit einer intakten Drainage ausgestattet. Die Drainagen münden in Gräben, die wiederum in die Innerste münden. Hier ist es sicherzustellen, dass ebenfalls die Unterhaltung und Erhaltung der Drainagen für die Zukunft sichergestellt wird.</p> <p><u>3. Wegeunterhaltung</u> Die landwirtschaftlich genutzten Flächen sind</p>	<p>Unterhaltungsmaßnahmen bleiben i.d.R. genehmigungsfrei möglich, sofern die Vorschriften des § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eingehalten werden.</p> <p>Unterhaltungsmaßnahmen bleiben i.d.R. genehmigungsfrei möglich.</p> <p>Unterhaltungsmaßnahmen bleiben i.d.R. genehmigungs-</p>

ÜSG Innerste		02.08.2017	
Lfd. Nr.	Einwender/ TöB	Einwendung/Stellungnahme	Bewertung
		<p>mit einem intakten Wegenetz ausgestattet, welches sich ebenfalls im Überflutungsgebiet in Teilbereichen wiederfindet. Hier ist es dringend erforderlich, dass die Unterhaltungsmöglichkeit für die Interessentschaften bestehen bleiben.</p> <p>Zusätzlich erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass die landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Getreide, Rüben und Raps bestellt werden. Die Rübenlagerung im Überflutungsgebiet ist für die Zukunft sicherzustellen (Von der Ernte bis zur Abfuhr).</p>	<p>frei möglich (Siehe auch § 3 g der Überschwemmungsgebietsverordnung für die Innerste) Wegeaufhöhungen bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung.</p> <p>Die Zuckerrübenlagerung ist in § 3 b der Überschwemmungsgebietsverordnung in ausreichendem Maße geregelt. Tatsächlich wird es nicht immer möglich sein, Zuckerrübenmieten parallel zur Fließrichtung des Wassers bei Hochwasser anzulegen, da diese an befestigten Wegen abgelegt werden müssen. Hier werden bei der Abstimmung im Einzelfall für beide Seiten akzeptable Lösungen gefunden werden müssen, bei denen dann auch die örtliche Kulisse und die Wasserstände bei HQ₁₀₀ zu berücksichtigen sein werden. In nicht durchströmten Randbereichen sind Ausnahmen denkbar.</p> <p>Thema: 4, 5</p>
12	Wasserverband Peine Postfach 1820 31208 Peine	<p>zur Festsetzung des o. g. Überschwemmungsgebietes bestehen aus der Sicht des Wasserverbandes Peine keine Bedenken.</p> <p>Im Bereich des geplanten Überschwemmungsgebietes liegen sowohl trink- als auch abwassertechnische Anlagen (Trink- und Abwasserleitungen, Abwasser-Pumpwerke) des Wasserverbandes Peine. Wir weisen</p>	

ÜSG Innerste		02.08.2017	
Lfd. Nr.	Einwender/ TöB	Einwendung/Stellungnahme	Bewertung
		<p>darauf hin, dass Unterhaltungsmaßnahmen sowie evtl. notwendige Erneuerungs- oder Sanierungsmaßnahmen an unseren Anlagen auch weiterhin möglich bleiben müssen.</p> <p>Sollten Sie detaillierte Planunterlagen benötigen steht Ihnen unsere Planauskunft (planauskunft@wvp-online.de) jederzeit gern zur Verfügung.</p>	<p>Dies wird durch § 3 f der Überschwemmungsgebietsverordnung sichergestellt.</p> <p>Thema: 4</p>
13	<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Fachbereich Rohstoffwirtschaft Postfach 51 01 53 30631 Hannover</p>	<p>aus Sicht des Fachbereiches Rohstoffwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Im Geltungsbereich des festzulegenden Überschwemmungsgebietes der Innerste liegen mehrere Rohstoffsicherungsgebiete 1. Ordnung (3927 Ki/30, 3927 Ki/31, 3927 Ki/7, 3927 Ki/10) und 2. Ordnung (3927 Ki/2, 3927 Ki/5, 3927 Ki/8, 3927 Ki/9, 3927 Ki/24, 3927 Ki/11, 3927 Ki/23) sowie Rohstoffvorkommen für die Kiesgewinnung. Die Rohstoffsicherungsgebiete 1. Ordnung wurden im Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung übernommen, die Rohstoffsicherungsgebiete 2. Ordnung sind teilweise als Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Die Rohstoffsicherungsgebiete 3927 Ki/7 und 3927 Ki/10 wurden auch als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung im Landesraumordnungsprogramm 2012 dargestellt.</p> <p>Die Vorranggebiete nach LROP / RROP sind von allen Planungen freizuhalten, die einen Rohstoffabbau verhindern oder erschweren. Alle Planungen und Maß-</p>	

ÜSG Innerste

02.08.2017

Lfd. Nr.	Einwender/ TöB	Einwendung/Stellungnahme	Bewertung
		<p>nahmen in den Vorbehaltsgebieten sollten so abgestimmt werden, dass diese in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung nicht beeinträchtigt werden. Dementsprechend müssen Bodenabbauvorhaben und Bodenabbauanträge nach WHG/NWG weiterhin möglich bleiben und dürfen nicht durch die geplante Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes ausgeschlossen werden. Für bestehende Abbaugenehmigungen und entsprechende bauliche Anlagen muss ein Bestandsschutz gegeben sein, der auch im Fall einer Verlängerung der Abbaugenehmigung gültig ist.</p> <p>Im Sinne einer langfristigen verbrauchernahen Rohstoffsicherung empfehlen wir, neben den festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Rohstoffgewinnung auch die Rohstoffsicherungsgebiete von allen Maßnahmen und Verboten freizustellen, die einen zukünftigen Rohstoffabbau verhindern oder erschweren.</p> <p>Rohstoffsicherungskarten und andere geowissenschaftliche Themenkarten können über den Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de – Karten, Daten und Publikationen – NIBIS KARTENSER-VER) und über den Web Map Service (WMS) als Internetkartendienst (www.lbeg.niedersachsen.de - Karten, Daten und Publikationen – NIBIS KARTENSER-VER - Web Map Services) eingesehen werden.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere</p>	<p>Bestehende Abbaugenehmigungen sind von der ÜSG-Festsetzung unberührt. Bestehende Gebäude stehen unter Bestandsschutz siehe auch § 4 der Verordnung. Für neue Abbauvorhaben und neue/ zusätzliche Gebäude sind Ausnahmegenehmigungen bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.</p>

ÜSG Innerste		02.08.2017	
Lfd. Nr.	Einwender/ TöB	Einwendung/Stellungnahme	Bewertung
		Belange nicht.	Thema: 7
14	Nds. Landesforsten Wolfenbüttel Forstweg 1A 38302 Wolfenbüttel	<p>aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange des Waldes und der Forstwirtschaft ergeben sich keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die vorgesehene Festsetzung des Überschwemmungsgebietes.</p> <p>Probleme mit Wald und seiner forstlichen Bewirtschaftung im Zusammenhang mit der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten (§ 78 Abs. 1 WHG) können sich insbesondere durch die Lagerung von Holz, dem Bau/Ausbau von Forstwirtschaftswegen oder der Neuanlage von Wald ergeben.</p> <p>Ein weiteres Problem kann sich bei der Ausweisung von zusätzlichem Retentionsraum (Rückgewinnung von Rückhalteflächen, § 77 i.V.m. § 78 Abs. 5 Ziff. 3 WHG) ergeben in Bezug auf die Baumart Schwarz-Erle (<i>Alnus glutinosa</i>) in bisher nicht überfluteten Waldbereichen. Durch eine mit der Überschwemmung erfolgende Pilz-Infektion mit Erlen-Phytophthora kann es in der Folge zu einem flächigen Absterben der Erlenbestände kommen. Eine vorgesehene Rückgewinnung von Rückhalteflächen scheint aber nach den Unterlagen zum vorliegenden Verfahren zur Ausweisung des Überschwemmungsgebietes keine Rolle zu</p>	<p>Überschwemmungsgebiete bestehen von Natur aus. Die Festsetzung per Verordnung ändert an den Naturereignissen grundsätzlich nichts. Eine gezielte Flutung ist weder beabsichtigt noch möglich.</p>

ÜSG Innerste		02.08.2017	
Lfd. Nr.	Einwender/ TöB	Einwendung/Stellungnahme	Bewertung
		<p>spielen, zumindest ist in den vorliegenden Unterlagen hierauf kein Hinweis zu finden.</p> <p>In den dargestellten Überschwemmungsgebieten liegen auch einige Waldbereiche. Um bei der forstlichen Bewirtschaftung die Einschränkungen auf das erforderliche Maß zu beschränken, sollten aus forstfachlicher Sicht für folgende Maßnahmen in § 3 der Verordnung Ausnahmen eingeräumt werden:</p> <p>- Freistellung der Aufstellung von Kulturzäunen. Für eine erfolgreiche Waldverjüngung ist bei verschiedenen Baumarten der Schutz durch Kulturzäune erforderlich, um die Kulturpflanzen in der Anwuchsphase vor Wildverbiss zu schützen. Da Waldflächen im Durchschnitt nur alle 100 Jahre verjüngt werden, sind begrenzte Flächen jeweils für eine Dauer von ca. 5 – 7 Jahren betroffen.</p> <p>-Holzlagerung im Überschwemmungsgebiet ganzjährig freigestellt in Bereichen, die aufgrund der zu erwartenden Überstauung und Strömungsverhältnisse kein Abschwemmen des Holzes erwarten lassen. Eine ganzjährige Freistellung der Holzlagerung in nicht abschwemmungsgefährdeten Bereichen begründet sich aus der Tatsache, dass bei der forstlichen Bewirtschaftung ein Schwerpunkt der</p>	<p>Die Ausnahmebestimmung des § 3 d der Überschwemmungsgebietsverordnung für die Innerste wird um Kulturzäune im Wald ergänzt.</p> <p>In die Überschwemmungsgebietsverordnung für die Innerste wird unter § 3 c) eine Ausnahmeregelung für die Holzlagerung mit folgendem Wortlaut eingefügt:</p> <p>„Das Zwischenlagern von Holz für die Holzabfuhr im/am Wald. Die Lagerplätze für Holz innerhalb des Überschwemmungsgebietes sind einmalig mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen. Die Holzlager sind im Hochwasserfall gegen Abschwemmen zu si-</p>

ÜSG Innerste		02.08.2017	
Lfd. Nr.	Einwender/ TöB	Einwendung/Stellungnahme	Bewertung
		<p>forstlichen Nutzung im Winterhalbjahr liegt, insbesondere beim Stammholz.</p> <p>-Die ordnungsgemäße Unterhaltung von forstwirtschaftlichen Wegen sollte grundsätzlich freigestellt werden, da es sich hierbei um eine Pflegemaßnahme im Bestand handelt, bei der wenn überhaupt nur im geringen Umfang zusätzliches Material zur Deckschichterneuerung eingebracht wird. Zur Wegeunterhaltung gehört auch die Pflege der Wegeseitengräben. Darüber hinaus gehende Maßnahmen wären als Wegeausbau zu werten, die dann einer wasserrechtlichen Prüfung zu unterziehen wären, um die möglichen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss zu prüfen.</p>	<p>chern.“</p> <p>Die Ausnahmebestimmung des § 3 g der Überschwemmungsgebietsverordnung für die Innerste wird um forstwirtschaftliche Wege ergänzt. Weitere Ausnahmen sind aus wasserrechtlicher Sicht nicht möglich.</p> <p>Thema: 5</p>
15	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Bergaufsicht Dienstszitz Clausthal-Zellerfeld An der Marktkirche 9 38678 Clausthal-Zellerfeld	<p>Aus Sicht der der Bergaufsicht Clz wird zu dem o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Innerste könnten eine Druckgasleitung der Nowega GmbH im Bereich Wartjenstedt und eine Druckgasleitung der Avacon AG im Bereich Baddeckenstedt betroffen sein.</p> <p>Bitte kontaktieren Sie die o.g. Leitungsbetreiber direkt, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.</p>	<p>Die Avacon AG gehört zur Eon Netz GmbH mit gleicher Anschrift. Diese wurde am 20.03.2017 als Träger öffentlicher Belange bereits beteiligt.</p> <p>Die Nowega GmbH wurde am 02.05.2017 beteiligt.</p>

ÜSG Innerste		02.08.2017	
Lfd. Nr.	Einwender/ TöB	Einwendung/Stellungnahme	Bewertung
16	Hildegard Cramer Vertreten durch: Bettina Cramer Am Wachholder 44 30459 Hannover	<p>meine Mutter, Frau Hildegard Cramer, ist Eigentümerin des Grundstücks Zur Rast 7 in 38271 Baddeckenstedt, Gemarkung Oelber, Flurstück 139/15 mit einer Größe von über 8.000m qm und eines weiteren - un bebauten - Grundstücks , gelegen zwischen Zur Rast 8 und 10, Flurstück 139/14 mit einer Größe von 958 qm. Sie hat mich beauftragt, in ihrem Namen Einwendungen gegen die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zu erheben.</p> <p>Das Grundstück 139/14 mit einer Größe von 958 qm ist nach § 34 BauGB bebaubar. Es soll möglichst verkauft und bebaut werden, jedoch werden aufgrund der Ausweisung als Überschwemmungsgebiet im Falle einer Bebauung voraussichtlich Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden. In diesem Zusammenhang überlegen wir, ob ein Ausgleich für den Verlust von Rückhalteraum auf dem Grundstück Zur Rast 7 (Flurstück 139/15) erfolgen könnte.</p> <p>Bei der Überprüfung des Überschwemmungsgebietes auf dem Flurstück 139/15 und der Vermessungshöhen ist uns aufgefallen, dass einige Höhenangaben nicht zutreffend sein können. Unmittelbar hinter dem un bebauten Grundstück 139/14 befindet sich auf dem Grundstück 139/15 auf der rechten Seite (von der Straße aus gesehen) noch ein langgestreckter Hügel, der teilweise aus dem seinerzeit nicht zur Kalkgewinnung abgebauten Rasteberg besteht, teilweise auch</p>	<p>Am 21.06.2017 fand eine Ortsbesichtigung unter Beteiligung der Einwenderin statt. In der Örtlichkeit stellt sich der Hügel aus der topografischen Karte in anderer Lage dar. Die Überschwemmungsgebietslinie wird entsprechend angepasst.</p>

ÜSG Innerste		02.08.2017	
Lfd. Nr.	Einwender/ TöB	Einwendung/Stellungnahme	Bewertung
		<p>aus zusammengeschobener Erde und Mauersteinen. Im 19. Jahrhundert war dort u. a. ein Gebäude für eine Schmiede errichtet worden, das in den 80 er Jahren abgeräumt wurde.</p> <p>Links von diesem Hügel hat sich eine Bodenerhebung gebildet, nachdem der Schornstein des damaligen Ringofens Anfang der 90er Jahre gesprengt worden ist und die Ziegelsteine des Schornsteins nicht abgefahren worden sind. Diese Erhebung ist inzwischen mit Bäumen und Sträuchern bewachsen. Auch die Höhen des Geländes auf der linken Seite des Grundstücks 139/15 bitte ich zu überprüfen. Hinter dem Haus Nr. 7 schließt sich nach einem breiten Fahrweg ein hügeliges Gelände an. In der Anlage sind die Flächen gekennzeichnet, auf die sich die Einwendungen beziehen.</p> <p>Schließlich bitten wir um Auskunft, ob und ggf. in welchem Umfang bei der geplanten Festsetzung des Überschwemmungsgebietes die Innerste Talsperre Berücksichtigung finden kann.</p> <p>2 Lagepläne als Anlage</p>	<p>Diese Bodenerhebung ist nur von geringer Höhe und kleiner als 300 qm und verbleibt deshalb im Überschwemmungsgebiet.</p> <p>Die Innerste Talsperre ist im Modell für die Berechnung des Überschwemmungsgebietes der Innerste als bordvoll angenommen worden.</p> <p>Thema: 3, 7</p>
17	Samtgemeinde Baddeckenstedt Heerer Str. 28 38271 Baddeckenstedt	zunächst bedanke ich mich für die Beteiligung im Verfahren und die in dem Zusammenhang gewährte Fristverlängerung für die Abgabe einer Stellungnahme.	

ÜSG Innerste		02.08.2017	
Lfd. Nr.	Einwender/ TöB	Einwendung/Stellungnahme	Bewertung
		<p>Aus Sicht der Samtgemeinde Baddeckenstedt und den betroffenen Mitgliedsgemeinden Baddeckenstedt, Heere und Sehle werden gegen die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Innerste keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.</p> <p>Es ist festzustellen, dass sich die im § 2 der Verordnung vorgesehenen Verbote und genehmigungspflichtigen Vorhaben auf die gesetzlichen Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes und den Niedersächsischen Wassergesetzes beziehen und einer Erhöhung des Hochwasserrisikos vorbeugen sollen. Dies wird von hier begrüßt, zumal durch entsprechende wasserrechtliche Genehmigungen im Einzelfall Ausnahmen unter Zugrundelegung verschiedener Nachweise ausgesprochen werden können. Ferner werden die im § 3 der Verordnung ausgesprochenen Ausnahmen begrüßt.</p> <p>Ich erlaube mir an dieser Stelle aber, auf drei Sachverhalte hinzuweisen , die an mich herangetragen wurden - verbunden mit der Bitte, diese aufzunehmen und an Sie weiterzuleiten :</p> <p>1. Binder, Hauptstraße 2 und 3 und Am Pflingstanger 3 (Anlage 1): Die jeweiligen Eigentümer der farblich markierten Grundstücke geben an, dass ihre Flächen im Rah-</p>	<p>Diese Grundstücke waren bereits mit der vorläufigen Sicherung im Überschwemmungsgebiet. Nach dem WHG sind Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, als ÜSG</p>

ÜSG Innerste		02.08.2017	
Lfd. Nr.	Einwender/ TöB	Einwendung/Stellungnahme	Bewertung
		<p>men der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes nicht betroffen waren, nun aber in diesem ausgewiesenen Gebiet liegen. Die Betroffenen sind besorgt hinsichtlich einer zukünftigen Verwertung ihrer Immobilien, wenn es um Anbaumaßnahmen oder eine Veräußerung geht, ferner hinsichtlich der versicherungsrechtlichen Abwicklung von Schadensfällen m Bezug auf Hochwasserereignisse.</p> <p>Anlage 3 Lagepläne</p>	<p>auszuweisen. Ein Ermessen hat der Gesetzgeber hier nicht eingeräumt, insofern ist der festzusetzenden Behörde nicht die Gelegenheit gegeben, eine Abwägung der Vor- und Nachteile für den Einzelnen und die Allgemeinheit vorzunehmen. Auch eine etwaige Wertminderung und eingeschränkte Nutzung kann insofern bei der Festsetzung nicht zu einer Verkleinerung der auszuweisenden Fläche führen.</p> <p>Nach Artikel 14 des Grundgesetzes werden die Grenzen und Schranken des Eigentums durch die Gesetze bestimmt und der Gebrauch des Eigentums soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.</p> <p>Die gesetzlichen Schutzvorschriften für Überschwemmungsgebiete (§ 78 WHG) und die in der Verordnung getroffenen Regelungen bestimmen insoweit die Grenzen und Schranken des Eigentums im Interesse eines übergeordneten Wohls der Allgemeinheit und sind nicht als Enteignung zu werten. (so auch Urteil Bundesverwaltungsgericht vom 22.07.2004)</p> <p>Am 21.06.2017 erfolgte eine Ortsbesichtigung der Grundstücke. Das Grundstück Hauptstr. 2 wird komplett aus dem Überschwemmungsgebiet entfernt. Auf den anderen Grundstücken konnten die Gebäude aus dem Überschwemmungsgebiet entfernt werden. Teile der Grundstücke verbleiben im Überschwemmungsgebiet.</p>

ÜSG Innerste		02.08.2017	
Lfd. Nr.	Einwender/ TöB	Einwendung/Stellungnahme	Bewertung
		<p>2. Binder, Gutsverwaltung von Binder (Anlage 2): Die dortigen Aussagen in dem Schreiben - belegt durch entsprechende Planunterlagen - vom 18.04.2017 werden von hier ausdrücklich mitgetragen und unterstützt.</p> <p>Einwendung der Gutsverwaltung Binder mit 1 Lageplan als Anlage</p> <p>3. Rhene, südlich der Eisenbahnlinie (Anlage 3): Nach Ansicht der Feldinteressentschaft Rhene bietet der südlich der Eisenbahnlinie verlaufende Damm bereits einen gewissen Hochwasserschutz. Somit könnte das dazwischen liegende Gebiet einschließlich der dort liegenden bebauten Grundstücke außerhalb des zur Ausweisung vorgesehenen Überschwemmungsgebietes liegen.</p> <p>Anlage 1 Lageplan</p> <p>Im Namen der Betroffenen bitte ich ausdrücklich darum, die vorgenannten Sachverhalte entsprechend zu würdigen und in dem Sinne einer näheren Prüfung zu unterziehen. Hierfür halte ich es für angebracht, in allen Fällen eine Besichtigung vor Ort unter</p>	<p>Bewertung siehe Nr. 18</p> <p>Der Damm wird im Falle eines hundertjährigen Hochwassers überspült. Der berechnete Wasserstand liegt 10 cm über der Dammkrone. Der Bereich ist somit in das Überschwemmungsgebiet einzubeziehen. Bei der Ortsbesichtigung am 21.06.2017 konnte festgestellt werden, dass der Damm im Bereich der Dorfstraße in Rhene sogar eine abgesenkte Überfahrt aufweist durch die das Wasser in die Dorfstraße eintreten kann.</p> <p>Die Ortsbesichtigung fand mit einem Vertreter der Samtgemeinde Baddeckenstedt am 21.06.2017 statt.</p>

ÜSG Innerste		02.08.2017	
Lfd. Nr.	Einwender/ TöB	Einwendung/Stellungnahme	Bewertung
		Hinzuziehung der Betroffenen durchzuführen. Ferner bitte ich hierbei auch um die Beteiligung der Samtgemeinde Baddeckenstedt.	Thema: 2, 3
18	Gutsverwaltung Binder Hauptstr. 1 38271 Baddeckenstedt	<p>der 2. Verordnungsentwurf des Landkreises Wolfenbüttel für die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes für die Innerste auf dem Gebiet der Samtgemeinde Baddeckenstedt liegt vom 3.4. bis 02.05.2017 aus. Innerhalb der bis zum 16.05.2017 gesetzten Frist erhebe ich namens und in Vollmacht meiner Ehefrau Stephanie v. Bitter als betroffene Grundstückseigentümerin gegen die Planung die folgenden Einwendungen.</p> <p>Bereits im Zuge der Auslegung des 1. Verordnungsentwurfes hatten wir mit Schreiben vom 25.11.2013 fristgerecht Einwendungen erhoben. Auf das Schreiben und alle Anlagen nehme ich Bezug.</p> <p>Den ausgelegten Unterlagen und Plänen ist zu entnehmen, dass unverändert</p> <ul style="list-style-type: none"> -die hintere LKW Zufahrt zu unserem landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb in Binder, -die hintere Ecke unseres ehemaligen Kuhstalls -sowie Lagerflächen in den Außenanlagen hinter 	Es erfolgte eine Ortsbesichtigung am 21.06.2017

ÜSG Innerste		02.08.2017	
Lfd. Nr.	Einwender/ TöB	Einwendung/Stellungnahme	Bewertung
		<p>dem ehemaligen Kuhstall in das Überschwemmungsgebiet einbezogen werden sollen. Um einen exakten Überblick zu den relevanten Höhenverhältnisse zu erhalten, hatten wir im Jahr 2013 den öbv Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Otto Oberbeck, Neuhof beauftragt, die Höhen vor Ort zu ermitteln. Die Ergebnisse liegen als Anlage 1 meiner Eingabe vom 25.11.2013 vor, sind diesem Schreiben aber nochmals beigefügt.</p> <p>Nach Prüfung der aktuell ausgelegten Unterlagen ergibt sich, dass auch im Rahmen der Überarbeitung die vorgenommene Ausweisung im Bereich der hinteren LKW Zufahrt und der Lagerflächen nicht die tatsächlichen baulichen und tachymetrischen Verhältnisse vor Ort berücksichtigt.</p> <p>In Anlage 2 sind die durch Herrn Oberbeck in 2013 ermittelten Höhen sowie die vom Landkreis Wolfenbüttel nunmehr geplante Ausweisung dargestellt. Unverändert ist der Verlauf der Grenze des Überschwemmungsgebietes im diskutierten nördlichen Bereich der Hofanlage des Rittergutes Binder nicht sachgerecht. Dies wird wie folgt be-</p>	

ÜSG Innerste		02.08.2017	
Lfd. Nr.	Einwender/ TöB	Einwendung/Stellungnahme	Bewertung
		<p>gründet:</p> <p>a. Im Rahmen der vorgelegten Planung wird der Bereich der Kreisstraße K77 vor der Zufahrt für die LKW Verladung explizit aus dem Überschwemmungsgebiet ausgeklammert. An dieser Stelle hat der Vermesser eine Höhe von 101,10 m ermittelt. In westlicher Richtung steigt das Gelände aber auf 101,17 m an.</p> <p>b. Ungeachtet dieser Höhenverhältnisse wird der Bereich der Hofeinfahrt in das Überschwemmungsgebiet einbezogen, obwohl er höher liegt als der Punkt auf der K77, der ausgeklammert ist. Dies ist widersinnig.</p> <p>Es wird daher vorgeschlagen, den Grenzverlauf des festzusetzenden Überschwemmungsgebietes unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte wie in Anlage 2 gestrichelt <u>magentafarbig</u> dargestellt zu verändern.</p> <p>Wir bitten darum, unseren Einwendungen im Verfahren der Festsetzung vollumfänglich abzuhelpfen.</p> <p>3 Lagepläne als Anlage</p>	<p>Die Überschwemmungsgrenze wird auf die von der Gutsverwaltung vorgeschlagene Linie zurückgenommen.</p>

ÜSG Innerste		02.08.2017	
Lfd. Nr.	Einwender/ TöB	Einwendung/Stellungnahme	Bewertung
		<p>Einwendungen vom 25.11.2013:</p> <p>1. Das Rittergut in Binder wird als Landwirtschaftsbetrieb aktiv bewirtschaftet. Auf der Hofanlage befinden sich Lagerflächen, Lagerräume, Werkstätten und eine Siloanlage, die dem Landwirtschaftsbetrieb dienen. Zum Gut gehört auch ein angelegter Park, der sich in nordwestlicher und westlicher Richtung an die Hofanlage anschließt. Im separat beigefügten Dokumentationsteil S. 1-13 ist als Anlage 1 ein Lageplan auszugsweise enthalten. Den ausgelegten Unterlagen und Plänen ist zu entnehmen, dass der gesamte nördliche Bereich der Hofstelle mit den Gebäuden Kuhstall, Getreidesilo und Wohnhaus, die hintere LKW Zufahrt zum Betrieb sowie Lagerflächen in den Außenanlagen und der in westlicher Richtung anschließende Teil des Gutsparks in das Überschwemmungsgebiet einbezogen werden sollen. Dieser Bereich ist in Anlage 2 hellgrünfarbig umrandet markiert. In Anlage 3 sind anhand der Fotos für die Perspektiven 1 bis 7 die tatsächlichen Verhältnisse vor Ort dargestellt. Um einen exakten Überblick zu den relevanten Höhenverhältnissen zu erhalten, wurde der öbv Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Otto Oberbeck, Neuhof beauftragt, die Höhen vor Ort zu ermitteln. Die Ergebnisse sind in Anlage 4 dokumentiert. Nach intensiver Prüfung der ausgelegten Un-</p>	<p>Durch neue Berechnung ergibt sich eine geänderte Überschwemmungsgebietslinie. Dieser Bereich liegt nicht mehr im Überschwemmungsgebiet.</p>

ÜSG Innerste

02.08.2017

Lfd. Nr.	Einwender/ TöB	Einwendung/Stellungnahme	Bewertung
		<p>terlagen und eingehender Berücksichtigung der vorgenannten Anlagen ergibt sich, dass die bislang vorgenommene Ausweisung pauschal und lediglich entlang der in der topographischen Karte ausgewiesenen groben Höhenlinien erfolgt ist. Eine individuelle Betrachtung der tatsächlichen baulichen und tachymetrischen Verhältnisse vor Ort wurde nicht durchgeführt. In Anlage 5 sind die ermittelten Höhen und die geplante Ausweisung dargestellt. Davon ausgehend ist der Verlauf der Ausweisung im diskutierten nördlichen Bereich der Hofanlage des Rittergutes Binder nicht sachgerecht.</p> <p>Dies wird wie folgt begründet:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Im Rahmen der vorgelegten Planung wird der Bereich der Kreisstraße K77 vor der Zufahrt für die LKW Verladung explizit aus dem Überschwemmungsgebiet ausgeklammert. An dieser Stelle hat der Vermesser eine Höhe von 101,37 m (A) ermittelt. In westlicher Richtung von Punkt A nach B steigt das Gelände auf 101,64 m (B) an. Auch in der Fotodokumentation Anlage 1 Perspektive 1 ist zu erkennen, dass die nicht überplante Kreisstraße vor der Hofeinfahrt niedriger liegt, als der in das Überschwemmungsgebiet einbezogene höherliegende Teil der Hofanlage. In gleicher Weise zeigen sich die Höhenverhältnisse auf der Linie der Punkte C-D-E-F, die ausgehend 	<p>Klärung durch den Ortstermin am 21.06.2017 erfolgt. Die Überschwemmungsgebietslinie wird in diesem Bereich zurückgenommen.</p>

ÜSG Innerste		02.08.2017	
Lfd. Nr.	Einwender/ TöB	Einwendung/Stellungnahme	Bewertung
		<p>von 101,10 m auf der K77 dann im betroffenen Bereich der Hofanlage 101,17 m, 101,33 m und 101,24 m betragen.</p> <p>b. Erst ab dem Punkt G (101,01 m) fällt das Gelände in Richtung der Punkte H (100,65 m), J (100,55 m) und K (100,30 m) ab und liegt auch unter dem Niveau von 101,10 m im Bereich der K77 bei Punkt C.</p> <p>c. Die gegenwärtige Ausweisung berücksichtigt ebenfalls nicht, dass der vorhandene Gebäudebestand in Richtung des geplanten Überschwemmungsgebietes eine geschlossene Hofanlage bildet. Im Bereich der Hofeinfahrt und der LKW Zufahrt würde schon zum Schutz der Gebäude im Fall von Hochwasser mit Sandsäcken zwischen den Gebäuden eine Barriere errichtet werden. Von der LKW Zufahrt in Richtung Teich entlang der Grenze zwischen Park und Ackerflächen verläuft eine wallartige Erhöhung von rund 45 cm, die bereits heute die Funktion einer Eindeichung übernimmt. Der Verlauf ist in der Anlage 5 gelbgestrichelt dargestellt. Gut zu erkennen ist diese Eindeichung auch in den Fotoperspektiven 4-7.</p> <p>Im Ergebnis wird vorgeschlagen, den Grenzverlauf des festzusetzenden Überschwemmungs-</p>	<p>Durch neue Berechnung ergibt sich eine geänderte Überschwemmungsgebietslinie. Die Gebäude befinden sich nicht mehr im Überschwemmungsgebiet.</p>

ÜSG Innerste

02.08.2017

Lfd. Nr.	Einwender/ TöB	Einwendung/Stellungnahme	Bewertung
		<p>gebietes unter Berücksichtigung der vorge-nannten Aspekte wie in Anlage 6 gestrichelt Magenta farbig dargestellt zu verändern. Die-sen Vorschlag stützt auch die Stellungnahme des öbv Sachverständigen Dr. Winfried Enten-mann, IGB Ingenieurgesellschaft mbH vom 25.11.2013, der ausführt, dass sich die „vorge-schlagene Linie (...) in idealer Weise an die von historischen Überschwemmungen geprägte Auenmorphologie" hält. Ausdrücklich betonen möchten wir, dass wir gegen die sonstige Ein-beziehung unserer land- und forstwirtschaftli-chen Flächen in einem Umfang von rund 30 ha in das festzusetzende Überschwemmungsge-biet keine Einwendung erheben. Unsere Ein-wendung beschränkt sich auf die Einbeziehung der Hofanlage wie vorstehend ausgeführt.</p> <p>2. In den ausgelegten Unterlagen findet sich kein Hinweis darauf, in welcher Weise sonsti-ge Probleme, die den Belangen des Hoch-wasserschutzes in der Gemarkung Binder entgegenstehen, im Zuge der Festsetzungen aufgegriffen und gelöst werden sollen. Zu berücksichtigen sind aus unserer Sicht die folgenden Punkte:</p> <p>a. Es bestehen hydraulische Engpässe im Bereich der Querung des Neuen Grabens</p>	<p>Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes ist lediglich die Beschreibung eines Ist-Zustandes und ändert nichts an der tatsächlichen Ausdehnung von Hoch-wasserereignissen und erhöht nicht die Wahr-scheinlichkeit oder Häufigkeit von Überflutungen.</p> <p>Dies ist für die Festsetzung der Überschwemmungsge-bietslinie nicht relevant.</p>

ÜSG Innerste		02.08.2017	
Lfd. Nr.	Einwender/ TöB	Einwendung/Stellungnahme	Bewertung
		<p>und des Gehrgrabens mit dem Autobahndamm der BAB 39 über das Innersteflussbett (siehe Anlage 7). Seit Durchführung der Straßenbauarbeiten an der vormaligen B490 heute BAB39 vor Jahrzehnten verfügt vor allem der Gehrgraben , aber auch der Neue Graben nur noch über eine eingeschränkte Vorflut, wodurch auch in trockenen Zeiten ein ordnungsgemäßer Wasserabfluss behindert wird . Ursächlich dafür sind hinsichtlich der Höhe bei den Strassenbauarbeiten falsch angelegte Verrohrungen der Gräben. Dieses Thema ist von unserer Seite seit den 1970er Jahren wiederholt gegenüber den zuständigen Stellen mitgeteilt worden, ohne dass die Missstände abschließend beseitigt worden sind.</p> <p>b. Im Bereich der Gemarkung Binder ist das Flussbett der Innerste besonders zwischen dem gewöhnlichen Fluslauf und der Eindeichung zum Teil verbuscht und mit starken Bäumen bewachsen. Ganz besonders die Bäume, die aufgrund der schlechten Bodenverhältnisse stark verkrüppelt sind und sehr niedrige, aber ausladende Kronen haben, können bei Hochwasser einen raschen Abfluss des Wassers behindern. Zudem können die</p>	<p>Für die Berechnungen des Überschwemmungsgebietes wird grundsätzlich ein normaler Unterhaltungszustand zugrunde gelegt.</p>

ÜSG Innerste

02.08.2017

Lfd. Nr.	Einwender/ TöB	Einwendung/Stellungnahme	Bewertung
		<p>Büsche und Bäume dazu führen, dass sich Treibgut verkeilt, wodurch es zu einer weiteren Anstauung des Wassers kommen kann. Im Ergebnis können der gestörte Abfluss zu einer verstärkten Überflutung und einer Beeinträchtigung der Deichanlage führen.</p> <p>In der Gesamtschau wird angeregt, die Verbesserung des Hochwasserschutzes entlang der Innerste in der Gemarkung Binder sicher auch über die Festsetzung des in Rede stehenden Überschwemmungsgebietes und den damit einhergehenden Beschränkungen zu erreichen. Flankierend dazu sollte aus unserer Sicht aber auch erwogen werden, zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Abflusses, eine ausreichende Vorflut am Gehrgraben und am Neuen Graben wieder herzustellen. Auch wenn das gesamte Innersteflussbett Teil des NSG „Mittleres Innerstetal mit Kanstein“ ist, sollte erwogen werden, im Sinne des vorsorgenden Hochwasserschutzes alle Hindernisse konsequent zu beseitigen, die den Wasserabfluss stören. Meine Frau ist Eigentümerin der wesentlichen Grundstücke in der Gemarkung Binder die zum Flussbett der Innerste gehören. Wir sind gerne bereit, unsere Zustimmung zur Beseitigung der Bäume und Sträucher zu erteilen, denken aber auch, dass neben der bloßen Ausweisung diese praktischen Probleme der Wasserführung auch zeitnah gelöst werden müssen.</p>	<p>Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes ist lediglich die Beschreibung eines Ist-Zustandes und ändert nichts an der tatsächlichen Ausdehnung von Hochwasserereignissen und erhöht nicht die Wahrscheinlichkeit oder Häufigkeit von Überflutungen.</p> <p>Die Durchführung von Hochwasserschutzmaßnahmen ist Aufgabe der Gemeinde, bzw. des Einzelnen. Maßnahmen sind erst nach der Durchführung zu berücksichtigen.</p> <p>Die Berechnungen des Wasserabflusses legen eine ordnungsgemäße Unterhaltung zu Grunde.</p> <p>Thema: 3, 6</p>

ÜSG Innerste		02.08.2017	
Lfd. Nr.	Einwender/ TöB	Einwendung/Stellungnahme	Bewertung
19	Nowega GmbH Anton-Bruchhausen- Straße 4 48147 Münster	<p>vielen Dank für Ihr Schreiben, mit dem Sie uns als Träger öffentlicher Belange am obigen Verfahren beteiligen.</p> <p>Von Ihrem Vorhaben sind nachfolgende Anlagen der Nowega GmbH betroffen: Gashochdruckleitung 15 Gr. Düngen - Hallendorf, Schutzstreifenbreite 8,00 m Kabel K-15 K-15 Gr. Düngen - Hallendorf</p> <p>Mit diesem Schreiben erhalten Sie einen Quickplot, in dem unsere im Planungsraum befindlichen Anlagen grob dargestellt sind. Er dient zur unverbindlichen Vorinformation und ist zeitlich nur begrenzt gültig. Die Angaben über Lage und Verlauf unserer Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie durch unseren nachfolgend genannten Betriebsführer bei einem Einweisungstermin in der Örtlichkeit bestätigt werden :</p> <p>WIHO, Barnstorf Rechterner Straße 16 49406 Barnstorf Telefon: 05442 ./ 20 211</p> <p>Unsere Gashochdruckleitung ist durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten rechtlich gesichert und in einem Schutzstreifen (Breite s. o.) verlegt. Nach dem Wortlaut der zur Leitungssicherheit eingetragenen beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten sind innerhalb des Schutzstreifens die Errichtung von Ge-</p>	<p>Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes ist lediglich die Beschreibung eines Ist-Zustandes und ändert nichts an der tatsächlichen Ausdehnung von Hochwasserereignissen und erhöht nicht die Wahrscheinlichkeit oder Häufigkeit von Überflutungen.</p>

ÜSG Innerste		02.08.2017	
Lfd. Nr.	Einwender/ TöB	Einwendung/Stellungnahme	Bewertung
		<p>bäuden sowie leitungsgefährdende Einwirkungen untersagt.</p> <p>Die Möglichkeit der Durchführung von Wartungs- und Unterhaltungsmaßnahmen im Rahmen eines pflicht- und ordnungsgemäßen Betriebes unserer Anlage muss weiterhin gewährleistet sein. Hierzu gehört insbesondere das Freihalten der Leitungstrasse von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern. Insoweit gehen wir davon aus, dass vorgenannte Maßnahmen unter die allgemeine Freistellungsregelung gemäß § 3 e). fallen. Selbstverständlich sind wir stets bemüht, alle Wartungs- und Unterhaltungsmaßnahmen möglichst umweltschonend auszuführen.</p> <p>In Bezug auf etwaige naturschutzfachliche Arbeiten oder Maßnahmen im Leitungsbereich weisen wir vorsorglich darauf hin, dass hierüber unser vorgenannter Betriebsführer mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten zu benachrichtigen ist.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.</p> <p>2 Lagepläne als Anlage</p>	<p>Unterhaltungsmaßnahmen bleiben i.d.R. genehmigungsfrei möglich.</p> <p>Dieser Hinweis wurde an die Untere Naturschutzbehörde weitergeleitet.</p> <p>Thema: 4</p>
20	Avacon AG Watenstedter Weg 75 38229 Salzgitter	<p>wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und teilen Ihnen dazu folgendes mit:</p> <p>Nördlich Baddeckenstedt ist die Gastransportleitung</p>	<p>Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes ist</p>

ÜSG Innerste		02.08.2017	
Lfd. Nr.	Einwender/ TöB	Einwendung/Stellungnahme	Bewertung
		<p>GTL 00000245 verlegt. Hierbei handelt es sich um eine Gashochdruckleitung DN 150 / MOP 70. Diese Leitung ist in einem dinglich gesicherten Schutzstreifen von 8,00 m Breite verlegt (jeweils zur Hälfte vom Rohrscheitel nach beiden Seiten gemessen). Innerhalb dieses Schutzstreifens sind keine Maßnahmen erlaubt, die den Betrieb oder den Bestand der Leitung beeinträchtigen oder gefährden könnten, dazu zählen z.B. Bodenauf- oder -abtrag, das Anpflanzen von Bäumen oder tiefwurzelnden Sträuchern.</p> <p>Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion der bestehenden Gashochdruckleitung inklusive ihrer Nebeneinrichtungen, wie z.B. Begleit- /Steuerkabel, haben höchste Bedeutung und sind damit in ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten.</p> <p>Gashochdruckleitungen dürfen nicht überbaut werden.</p> <p>Die Mindestüberdeckung der Rohrleitung darf 1,0 m nicht unterschreiten.</p> <p>Grundsätzlich sind im Überschwemmungsgebiet die Forderungen nach dem DVGW-Merkblatt G 1002 (Sicherheit in der Gasversorgung - Organisation und Management im Krisenfall) zu beachten.</p> <p>Auch nach Unterschutzstellung des Gebietes muss</p>	<p>lediglich die Beschreibung eines Ist-Zustandes und ändert nichts an der tatsächlichen Ausdehnung von Hochwasserereignissen und erhöht nicht die Wahrscheinlichkeit oder Häufigkeit von Überflutungen.</p> <p>Unterhaltungsmaßnahmen bleiben i.d.R. genehmigungsfrei möglich.</p> <p>Zugang und Zutritt kann auch nach Inkrafttreten der Ver-</p>

ÜSG Innerste		02.08.2017	
Lfd. Nr.	Einwender/ TöB	Einwendung/Stellungnahme	Bewertung
		<p>uns oder in unserem Auftrag arbeitenden Dritten der Zugang bzw. die Zufahrt für Arbeiten an der Gasleitung jederzeit gewährleistet bleiben. Um Gefahren durch Hochwasser für die Gastransportleitung auszuschließen, sind im Vorfeld weitere Prüfungen notwendig. Für eine Abschätzung bzw. für ein Sicherheitskonzept benötigen wir eine Angabe zu den zu erwartenden Pegelständen bei Hochwasser.</p> <p>Die weitere Planung stimmen Sie bitte mit uns ab.</p> <p>Ihre Ansprechpartner dafür sind Herr Burgdorf (T. 05341 8671-35687) und Herr von Oesen (T. 05341 221-30163).</p> <p>Hinweis: Im Geltungsbereich können sich Verteilnetzanlagen und -leitungen der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG (Gas und Strom) befinden. Diesbezüglich haben wir die hergereichten Unterlagen an die WEVG weitergeleitet.</p> <p>18 Detailpläne als Anlage</p>	<p>ordnung ungehindert erfolgen.</p> <p>Die Pegelstände werden gesondert übermittelt.</p> <p>WEVG wurde direkt als Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 20.03.2017 angeschrieben, eine Stellungnahme erfolgte nicht.</p> <p>Thema: 4</p>